

3. Satzung

des

1. FC Wilmersdorf 1911 e.V.



Mit Änderung vom 03.05.2019

§1 Name, Sitz und Rechtsform

§2 Zweck

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Ausschluss aus dem Verein

§6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§7 Mitgliedsbeiträge

§8 Haftung des Vereins

§9 Geschäftsjahr

§10 Vereinsorgane

§11 Mitgliederversammlungen

§12 Die Jahreshauptversammlung

§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§14 Der Vorstand

§15 Geschäftsführender Vorstand

§16 Vereinsausschüsse

§17 Anerkennung für besondere Leistungen

§18 Ernennung zu Ehrenvorsitzenden

§19 Ehrenamtspauschale

§20 Auflösung des Vereins

§21 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 2. Juni 1989 durch Zusammenschluss des Wilmersdorfer SC von 1911 e.V. und dem SV Preußen Wilmersdorf 1913 e.V. gegründete Verein trägt den Namen

1. FC Wilmersdorf 1911 e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer 4250 NZ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Der Verein gehört dem Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) als Mitglied an und über den BFV dem Deutschen Fußball-Bund (DFB). Der Austritt aus dem BFV kann nur durch Zweidrittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des BFV und des DFB als für sich verbindlich an.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung der Ausübung des Fußballsports. Politische, religiöse oder rassistische Bestrebungen werden im Verein nicht geduldet. Eine Gewinnabsicht besteht nicht. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an seine Mitglieder dürfen außerhalb des Spielbetriebes nicht gegeben werden.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
3. Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Rufe werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des Sorgeberechtigten oder ihres Vormundes.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck generell erworben hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht und sind auch wählbar. Von einer Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (s. §5);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein muss schriftlich per (Einwurf-)Einschreiben an die gültige Vereinsanschrift erfolgen. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand - unter Berücksichtigung einer ggf. zugegangener Stellungnahme des betroffenen Mitglieds - über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der schriftlichen Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand und Ältestenrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand - gemeinsam mit dem Ältestenrat - mit einfacher Mehrheit.

§6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle Änderungen bezüglich der notwendigen Kontaktdaten, wie: Anschrift, Bankverbindung, Mailadresse mitzuteilen.

3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Die Mahngebühren in Höhe von 5,00 € hat das Mitglied zu tragen.

7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest. Spieler, die länger als drei Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können vom Spiel- bzw. Sportbetrieb und sämtlichen Veranstaltungen bzw. Versammlungen des Vereins ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder, Schiedsrichter, Trainer, Co-Trainer und Betreuer sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder für Diebstahl auf dem Sportplatz oder in Räumen des Vereins. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. sonstige Vereinsausschüsse

§11 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner beiden Vertreter.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wählbar sind sie erst nach einer einjährigen Vereinszugehörigkeit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Falls es die Mehrheit der Mitglieder wünscht, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Handzeichen erfolgen. Ansonsten wird die geheime Abstimmung angewendet.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§12 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich, spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, findet die Jahreshauptversammlung statt.

Die Einberufung hat 6 Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Tagung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Satzungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung soll enthalten:

1. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
2. Berichte des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Anträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des 1. Vorsitzenden
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer, des Ältestenrates und der Mitglieder sonstiger Ausschüsse
9. Verschiedenes

Der Vorstand und die Ausschüsse werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Von der Jahreshauptversammlung ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet. Ist die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt, so hat derselbe alle weiteren Wahlen durchzuführen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann weder verhandelt noch abgestimmt werden, es sei denn, die Versammlung hat der Dringlichkeit zugestimmt.

Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderungen der Satzung zum Gegenstand haben.

Anträge von Satzungsänderungen gelten als angenommen, wenn eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen vorhanden ist.

Im Übrigen gilt §11.

§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand es beschließt.

Die Einberufung erfolgt durch die Benachrichtigung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Benachrichtigung hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§14 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden (als Vertreter),
- c) dem Geschäftsführer und seinen Vertretern,

- d) dem Kassenwart und seinen Vertretern,
- e) dem Jugendleiter und
- g) dem Schriftführer

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden müssen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand führt die Gespräche im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beauftragen.

Über die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§15 Geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer und der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§16 Vereinsausschüsse

Ständige Ausschüsse des Vereins sind

- a) der Ältestenrat
- b) die Kassenprüfer

Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Ausschüsse berufen.

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern oder einer anderen ungeraden Zahl, die nicht Mitglied des Vorstandes und von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§17 Anerkennung für besondere Leistungen

Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen. Der Vorschlag dafür muss schriftlich begründet sein und vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Anerkennung kann sein

- a) Überreichung einer Urkunde
- b) Verleihung einer Vereinsehrennadel.

Die Überreichung der Urkunde oder die Verleihung einer Vereinsehrennadel hat bei offiziellen Veranstaltungen zu erfolgen.

§18 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Mitglieder, die sich neben besonders tatkräftiger Mitarbeit um das Wohl des Vereins durch eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§19 Ehrenamtspauschale

- (1) Der Verein- und die Organämter können gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§20 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen fällt dem BFV zu, in Fällen der Auflösung zum Zwecke der Fusion dem aufnehmenden oder neu zu gründenden Verein.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 1989 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Wahl des Vorstandes ist sofort wirksam.